

## **Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Gesetzentwurf eines Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz (BbgJAVollzG)**

*Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme*

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir begrüßen die Neugestaltung des Brandenburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Folgenden finden Sie sowohl allgemeine als auch konkrete Hinweise zu den Inhalten des Gesetzesentwurfes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 6. Dezember 2013

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Kickerlingsberg 16  
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320  
Fax 0341 46243219  
[info@opk-info.de](mailto:info@opk-info.de)*

## I Vorbemerkungen

Zunächst einige allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

### **Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten**

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen akademischen Heilberufe „Psychologische/r PsychotherapeutIn“<sup>1</sup> und „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Krankheiten. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit FachärztInnen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt. Ohne psychotherapeutische oder ärztliche Approbation ist die Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis nicht möglich.

Mit PsychotherapeutInnen steht eine Gruppe von BehandlerInnen zur Verfügung, die durch Ihre Ausbildung als SpezialistInnen für die Veränderung von Verhalten und Erleben und ihre heilkundliche Behandlungserlaubnis dafür prädestiniert sind, an den therapeutischen Zielen des Strafvollzugs mitzuwirken. Diese Berufsgruppen verzeichnen darüber hinaus steigende Nachwuchszahlen, so dass der Fachkräftebedarf langfristig sichergestellt werden kann.

Aus historischen Gründen wurde jedoch bislang auf die Kompetenz dieser neuen Berufsgruppe nicht in dem Ausmaß zurückgegriffen, wie es aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre. Grund hierfür ist, dass die aktuelle Praxis des Strafvollzugs auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977 beruht. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf „Psychologische/r PsychotherapeutIn“ konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte diese Weiterentwicklung im Bereich der psychischen Gesundheit nachvollziehen, indem neben Ärzten auch die ihnen rechtlich gleichgestellten Psychologischen PsychotherapeutInnen und ggf. auch Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen explizit benannt werden.

---

<sup>1</sup> (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl im Maßregelvollzug und teilweise auch im Strafvollzug tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

## II Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzesentwurfes

### **Zu § 42 Bedienstete, ärztliche und seelsorgerische Versorgung**

Unter Absatz 3 sollte neben der ärztlichen auch die *psychische* Versorgung der Jugendlichen sichergestellt werden. Auch sollte diese in der Überschrift ergänzt werden.

Genauso, wie Gefangene ein Anrecht auf Behandlung ihrer somatischen Krankheiten haben, besteht auch bei psychischen Erkrankungen eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den jugendlichen Gefangenen.